

R.K.  
436  
47

(X1876409)

Renovirte

II R  
1396

# Heinrichsordnung

Darnach sich Unsere Von Gottes  
Genaden

## Maximilian Landgra-

ven zu Hessen / Grafen zu Katzenelnbogen /  
Dieß / Ziegenhain vnd Nidda / r. Landsasse / Bro-  
derthane / vnd männiglichem richten vnd  
verhalten sollen.

Publicirt vnd außgangen Im Jahr 1622.



Gedruckt zu Cassel / durch Wilhelm Bessel.





**I**n Gottes Genaden Wir  
Moriz Landgrave zu Hessen/  
Grave zu Casselnbogen/Dick/Ziegen-  
hain vnd Nidda/ etc. Entbieten allen vnd  
jeden vnsern Stadthaltern/ Landvögten/  
Ober: vnd Amptmannen/ Rentmeistern / Schultheissen/  
Vögten vnd Rentschreibern / sampt Burgermeistern vnd  
Rathssehöpffen/wie auch sonst ins gemein allen vnd jeden  
Vnsern Landsassen vnd Vnterthanen Vnsers Fürstens-  
thumbs Hessen/ vnd zugehörigen Graff: vnd Herrschafft-  
ten/ wesen Stands vnd Würden sie seyen / vnsern gnädig-  
gen Gruß / Vnd fügen denselben hiermit zuwissen / Nach-  
dem nicht alleine vor etlichen Jahren/Vnserer eingetrettes-  
nen Regierung / Weiland der Hochgeborne Fürst/ Herr  
Wilhelm/ Landgrave zu Hessen/ Grave zu Casselnbo-  
gen/ Dick/ Ziegenhain vnd Nidda / etc. Vnser geliebter  
Herr Vatter / Christmilder Gedächtnus / sich jederzeit  
zum höchsten bearbeitet / eine rechtschaffene Münzord-  
nung / vnd welche den Reichs Constitutionen , so viel  
möglich/ gemäß vnd gleichförmig seye / auffzurichten/ ges-  
talt dasselbe würcklich erfolget/ Sondern auch Wir selbst  
bey Zeit Vnserer Regierung / Vns ein ebenmässiges mit  
trewer Sorgfalt für Vnsere Vnterthanen / wie es dann  
der Sachen Nothwendig: vnd Billigkeit an sich selbst er-  
fordert/haben angelegen seyn lassen / vnd hierumb vor an-  
gedeute von Vnserm geliebten Herrn Vattern Hochver-  
ständig erwogene/ vnd publicirte Münzediecten verschie-  
dentlich renovitet, vnd darüber fest vnd unverbrüchlich  
zuhalten/ in genädigem Ernst befohlen: Deme aber keine  
rechte Folge oder Nachdruck geschehen / Sondern von  
Jahren zu Jahren/ wider Vnsern Willen vnd Gebott/

nachgesehen worden / Daß auß solcher Unser / vnd Bas  
fers Herrn Vattern guter Ordnung geschritten / vnd die  
harten Münz Sorten dero selben zuwider / je lenger / je hö  
her / außgeben vnd eingenommen worden / woraus aller  
hand Confusion, Mißbrauch / vnd Vuordnung entstan  
den / Deme zu remediren, vnd es mit dem Münzwesen /  
biß zu einhelliger Vergleichung dero Röm. Kayf. May.  
Unsers allergnädigsten Herrn / vnd des Heiligen Reichs  
sämplicher Ehur: Fürsten / vnd Ständen / in Unserm  
Fürstenthumb vnd Landen / in vorigen Stand zurichten /  
Auch zu dem End / die von Uns im Jahr 1610. publicir  
te Münzordnung / zuernewern / Wir von Unsern Land  
ständen vnterthänig vnd fleißig ersucht worden:

Diesem nach / setzen / verordnen / vnd befehlen Wir  
hiermit / daß hinfüro in Unsern Fürstenthumben vnd  
Landen / der Vnterscheid zwischen guten Reichs: vnd des  
nen bißhero im gemeinen Mißbrauch gewesenenen schlech  
ten Zahlthalern / gänzlich cassiret vnd vffgehoben / vnd  
alles vff den Fuß oder Gehalt eines guten gerechten / am  
Schrot vnd Korn des Heiligen Reichs Münz edicten ge  
messenen Reichsthalers dirigirt werden / vnd derselbe Reichs  
thaler zwey vnd dreyßig gute Hessische Albos, jeden zu  
zwölff guten Hellern / im Kauffen / vnd Verkauffen / gel  
ten / Auch in Einnahm vnd Außgab / gleichmäßig ange  
schlagen werden solle: Was auch jekowegen Abschaf  
fung der zweyerley Thaler disponiret ist / dasselbe sol ebe  
ner massen von Guldene vnd Albis, daß nemlich darinnen  
kein Vnterscheid / Sondern sie durchaus einerley seyn /  
vnd allenthalben gleich gelten sollen / hiermit statuiret vnd  
verordnet seyn.

Nach diesem tax des Reichsthalers nun / sollen alle  
andere / so wol Guldene als Silberne Münz Sorten / so  
nicht

nicht allerdings verboten seyn / valviret vnd angeschla-  
gen werden / wie hernach specificé gesetzt wird.

Diemeil dann durch gegenwertige renovation, vnd  
wider einführung Unsers alten Hessischen Münzdicts,  
die gute grobe: vnd andere Guldene vnd Silberne Münz-  
Sorten / auff ihren rechten Werth vnd innerlichen Gehalt  
reduciret, vnd von der vbermäffigen ersteigerung / herun-  
der gesetzt werden / Dahero es zumahl billich ist / Nach-  
dem eine Zeitlang alle Wahren vnd Feilschafften / wie die  
Nahmen haben mögen / in gleichem Handwercker / vnd  
Arbeits Lohn / zum höchsten gestiegen / vnd jederman darmit  
vffs eufferste beschweret vnd außgesogen worden / daß dem-  
selben vnraht auch der Gebühr remediret, vnd der werth  
aller obgedachter Wahren / vnd zum Gebrauch vnd Un-  
terhalt Menschliches Lebens / gehörige dinge / So dann  
Handwercks: vnd Arbeits Lohn wiederumb vff ihren al-  
ten Satz (worbey gleichwol auch in acht zunehmen / ob die  
Wahren in ebenmäffiger Gütigkeit seyn / wie sie vor Alters  
gewesen) reducirt, vnd herunder gebracht werde:

So wollen Wir nicht alleine alle vnd jede Händler /  
Kramer / Vorhöcker / Handwercks: vnd Arbeits Leute / bey  
Verlust ihrer Wahren / auch Ehren / vnd guten Leu-  
muths / so dann bey vermeidung anderer vnaußbleiblichen  
Straffen / an ihren Gütern / auch beschaffener dinge nach /  
an ihren Leibern / hiermit ernstlich befiehlt vnd erinnert  
haben / daß sie sich selbst der Billichkeit bescheiden / ihre  
Wahren vnd Arbeit / nach der proportz der harten Gel-  
ter / vff trägliche maß taxiren, vnd sich dardurch für Un-  
heil hüten / Sondern Wir haben auch in Gnaden besoh-  
len / eine billichmäffige Tax vnd Reduction Ordnung zu  
verfassen / vnd dieselbe sampt einer guten Policenordnung /  
ebenmäffig zu publiciren, Warüber Wir auch ernstli-  
chen /

ehen/ vnd ohne einigen respect der Personen/ gehalten haben wollen.

Nach dem auch bey jetzigen Zeiten viel Zwytracht vnd Mißverstand täglich vorzufallen pfleget/ mit was für Sorten vnd Valor die dabevor außgelahnte Gelder/ so wol in entrichtung Capitals vnd Zinsen/ als auch die jährlich erscheinende Erb: vnd wiederlöbliche Gefälle/ Renten/ vnd Intradem, erlegt vnd abgestattet werden sollen: Darmit dann auch hierunter eine Gewißheit seye/ vnd niemand zur vngedühr vernachtheilet werden möge: So ordnen vnd wollen Wir/ Im Fall die Contracten oder Stiftungen vff gewisse harte Sorten/ als Reichs: oder Hispanische Thaler/ Goldgülden/ oder andere derogleichen in specie, vnd mit Namen gerichtet seyn/ Die Verschreibungen auch den debitorem darzu verbinden/ daß es darbey gerade bewenden/ vnd der Schuld: oder Zins: man dieselbe in specie zuerlegen/ verpflichtet vnd schuldig seyn soll. Sonsten aber/ da die vffgerichtete Verschreibungen von den Sorten keine Special Meldung thun/ sollen die alte Erb: vnd Grund: auch wiederlöbliche Zinsen/ so vor der Münzersteigerung allbereits im schwang gewesen/ in damahliger Gütigkeit bezahlet/ auch sonsten ins gemein/ bey entrichtung Hauptgelds vnd Zinsen/ vff der Valor vnd Werth/ wie solcher zur Zeit des getroffenen Contracts gewesen/ gesehen/ vnd demselben nach/ die Bezahlung also zu werck gerichtet werden/ darmit der Gläubiger vom Schuldman so viel hinwieder erlange/ als er in außzahlung der Gelder von jenem empfangen hat.

Dieweil aber die steigerung der Münz von Jahren zu Jahren allgemachsam/ vnd vnter der Hand je lenger je mehr zugenommen/ So sollen Vnsere Regierungs-  
Räthe/

Nächste! wie auch Beampten/ Richter vnd Schöpffen/ bey  
begebenden Streitigkeiten jedesmahls in acht nehmen/  
was zur Zeit der Aufnehmung/die harte Sorten/sonderlich  
der Reichsthaler in gemeiner Münz gegolten / vnd also  
dahin sehen/ daß der Creditor mit vngleicher oder leichter  
Bezählung nicht vortheilset/ noch auch der Debitor  
mit erstattung besserer Münz/ als er empfangen/beschwe-  
ret werde/welche proportz auch in vermeyerungen liegen-  
der Güter vnd anderer locationen, so vff eine Anzahl  
Jahre getroffen worden/ ebener massen zu observiren  
seyn soll.

Damit man auch bey den Cansleyen / Rahts: vnd  
Gerichtsstuben / nicht jederzeit zu begebenden Fällen vnd  
Mißhelligkeiten / sich mit sonderbarer erkundigung / in  
was für Preis der Reichsthaler tempore Contractus ge-  
wesen/ auffzuhalten/ vnd also die Sachen deswegen nicht  
verzögere/ noch auch einem / oder dem andern Theil durch  
vngenugsamen Bericht / vngleich beschehen möge/ so sol-  
len alle Unsere Beampten vnd Rathschöpffen / in jeder  
Stadt vnd Ampt / sich deshalben mit fleiß erkundigen/  
was der Reichsthaler / als die norma vnd Richtschur als  
ler anderer Sorten / von Zeit des Vffstiegs der Münzen/  
vnd sonderlich von Anno 1590. her / in jedem Ampt  
vnd Jahre / vnterm gemeinen Mann gegolten hat / Auch  
solche Verzeichnus vnd Berichte zur Cansleyen fürder-  
lich einschicken/ Darnach man sich in sententiando zu-  
richten habe: Solte sichs aber begeben/ daß eine/oder an-  
dere Parthey/ auß scheinlichen Ursachen vnd Umstän-  
den/ sich bedüncken liesse/ daß der / von den Beampten ein-  
geschickte Bericht/ irrig/ oder nicht vollständig seye/ So  
soll dieselbe Parth/ ob sie wil/ zu richtigerem Beweis/ in  
was

was für proportz der Reichs: vnd gemeine Zahlthaler  
tempore Contractus gestanden hab / verstattet werden.

Als aber die grosse Confusion im Münzwesen /  
nechstverwichenes 1621. Jahrs entstanden / in deme al-  
len Monat / wo nicht wöchentlich / sichs mit dem Vffstieg  
der harten Sorten / gegen die gemeine Zahlthaler / oder  
Gülden / geendert / So sollen Vnsere Beampten mit fleiß  
nachforschen / vnd Bericht thun / vmb wie viel Schreckens-  
berger der Reichsthaler successivé von einem Monat  
zum andern / in ermelttem 1621. Jahre außgegeben worden /  
darmit kein Theil / vnd so wenig der Schuldener / als der  
Gläubiger / bey der Bezahlung der vffgenommenen Gel-  
der vnd Schulden / zur Ungebühr vernachtheilet werde.

Hierneben wollen wir auch verordnet / vnd jederman  
zu wissen gethan haben / daß in Bezahlung ansehnlicher  
starcker Summen / vnd Behrschafften / niemand schuldig  
seyn soll vber 25. Gülden / wie auch / da die Summ von  
geringer importantz ist / nur den zwanzigsten Pfennig  
an Landmünz / vnd andern derogleichen geringen Sorten  
anzunehmen / jedoch alles mit dem Anhang / wofern die  
Verschreibung nicht auff harte grobe Species außtrück-  
lichen gerichtet seyn / Dann in solchen Fällen die ganze  
Summ / da es der Creditor begehret / zu folge der obliga-  
tion, an guten groben vnd specificirten Sorten bezahlet  
werden soll vnd muß.

Nach dem auch dieses vnser renovirtes Edict für-  
nemlich zu solchem Ende angesehen ist / Darmit gute  
rechtshaffene Münz Sorten wiederumb in Vnser Fürs-  
stenthumb vnd Lande eingeführet / vnd darinn behalten /  
die vntüchtigen aber allerdings hinaus geschafft werden  
mögen / So wollen wir männiglichen / er sey in: oder  
auß



außländisch / hiermit zum ernstlichen untersagt vnd verbotten haben / sich aller vnzimlichen Geld: vnd Silbers Parthierung / wie auch vffwechsels vnd verführens der guten gerechten Münz gänzlich zuenthaltten / mit dero verwarnung / da einer oder der ander / er sey wer er wolle / darüber betretten / oder solcher Wechselung / Parthierung vnd Verführung vberzeuget werden solte / daß er nach beschaffenen dingen / an seinem Leib oder Gütern / ohnnachlässig bestrafft / vnd dem jenigen / so es offenbahren wird / der vierde Pfening von solchen vns verfallenen Geldern / zur recompens gegeben vnd außgefollget werden / die Anzeige auch ihme sonder verweiß vnd nachtheil seyn sol.

Darmit nun gegenwertige Vnsere erwiederte Ordnung / so wol von Frembden vnd Außländischen in Vnsern Landen negotiirenden, als Vnsern selbst eigenen Vnterthanen / in allen fürfallenden Contracten der Gebühr vnd Schuldigkeit nach / oblerviret, vnd darwider nicht gehandelt / noch darvon abgeschritten werde: So befehlen Wir hiermit Vnsern RegierungsCankleyen / wie auch allen Amptleuten / Befelchshabern vnd Dienern / in gleichem Burgermeister vnd Råthen in Vnsern Ståtten / daß sie ob solcher Vnsere Verordnung / in allen ihren Clausuln vnd Puncten / steiff / fest / vnd vnverbrüchlich / auch sonder Ansehung einiger Person / halten / vnd die Vbertretter mit vnnachlässiger Straff belegen / oder vffbefindung / vnd größe des Excess, die Amptdiener / vnd Ståtte / Vns / oder Vnsern RegierungsCankleyen / darvon vmbständig referiren, vnd sich gehörigen Befelchs erholen.

Wir behalten vns aber hiermit bevor / gegenwertige vnsere Ordnung vnd Münzediect, nach erfundener Nothwendigkeit / oder sonst Vnsers Gefallens / in einem oder auß

W

derm

derm zuverbessern / vnd weiter zuerklären / wie Uns dassel-  
 big beliebig vnd eben seyn mag. Wollen aber für dißmal  
 nachfolgende Guldene vnd Silberne Sorten / welche in  
 ihrem innerlichen Gehalt / vnd eusserlichen Gewicht ge-  
 recht vnd gültig seynd / nach vorgedachtem Fuß oder Ges-  
 halt eines gerechten / von Uns vff zwey vnd dreissig Uns-  
 sere gute Hessische Albos gesetzten Reichsthalers / vff fol-  
 gende Maß valviret vnd gesetzet haben.

## Guldene Sorten.

Ein Goldgülden	38	
Einfacher Ducat	52	
Duppel Ducat	104	
Alter Rosenobel	108	
Newer Rosenobel	94	
Alter Schiffnobel	92	
Newer Schiffnobel	80	
Alter Engellot	74	Albos.
Newer Engellot	58	
Sonnen Krone	46	
Pistolet Krone	43	
Einfach Gilden Real	37	
Duppel Gilden Real	74	
Einfach Albertiner	35	
Duppel Albertiner	70	
Portugalische Ducaten oder Cru- ciaten / mit dem breiten Kreuz	48	Portu.

Portugalische Ducaten/oder Cru-  
ciaten/mit dem schmalen Kreuz/

47. Alb.

## Silberne Sorten.

Ein Reichsthaler	32	} Albos.
Reichsgulden Thaler	28	
Philips Thaler	36	
Ein Philips oder Engelisch Orth	7	
Eine Meyländische Silber- Crone	36	
Franken und Regal	14	
Frankösische Dickpfennige	10	
Lotringische und Cardinals Dickpfennige	9	

Reichs Behen Kreuzer / alte Schreckenberger  
mit dem Engel / desgleichen Pauliner oder  
Bononier 4. Alb. 8. Heller.

Alte Niederländische Schaff 4. Alb.

Neue Schaffe 3. Alb. 6. Hel.

Sächsische Spitzgroschen 2. Alb.

Mansfeldische Spitzgroschen 1. Alb. 9. H.

Alte Lübeckische doppel Schilling 2. Alb.

Hessische gute Albos oder weispfennige 12. hel.  
Hesse

Hessische gute Dreher  
Alte Sächsische Dreher  
Hessischer guten Heller zwölff

4. Heller.  
4. Heller.  
1. Alb.

Alle andere hieroben nicht specificirte oder valvirte grobe oder kleine/ Guldene oder Silberne Münz Sorten/ vnd sonderlich die newgemünzte Sechs : oder Dreybäzner/ Dreykreuzer/ Fürsten/ Appel: vnd Mariengroschen/ auch alle alte oder neue Pfennige/ oder was vor dergleichen Münz nach ins Land gebracht werden möchte/ sol hiermit ganz/ vnd zumahl verbotten vnd verruffen/ auch keiner vom andern anzunehmen schuldig seyn.

Wir behalten Uns gleichwol zuvor / was hierinnen nicht specificiret, vnd von Uns oder andern schon gemünzet/ oder noch gemünzet werden möchte/ ein jedes hiernechst nach seinem innerlichen Gehalt vnd Güte / weiter zu valviren, vnd dieser vnser Ordnung / wie hoch sie angenommen werden sollen / beyzufügen.

Signatum Cassell/ den letzten Aprilis  
Anno 1622.





gülden zu fünfzig Kreuzern, und das dritte  
viertel thaler zu fünf gülden, eingekauft  
wird zum außgegebenen warden, bei dem  
dies das gold zum darzu vorbestimmte  
fünftzig gülden zu einmaligen be-  
trag, die andere porten nach advenant.

4.

ist vornehmlich doppelte und einfache wagen,  
darunter die schenke, die auch die  
Küche, Mälzerei, Kasse darüber und  
das dort Brauerei Land und wald sein  
wird alles allein vor ein Land und Markt  
galt zugewendet sein zum Nutzen des  
Landes, auf einmal mehr dinsten oder  
abnehmen, das bis auf hier gülden,  
allomahl bei der luft vor gold, zum  
50. fl. befristung

5.

damit man sich über diese Ordnung  
einigen zubefrachten, so wird ihnen  
frei gestellt, sein dinsten, vor dinsten  
zumt gerichtsamt auf ein oder  
viertel thaler oder andere grobe warden  
zumt dinst gülden nach stinnes  
verpflichten, zu rufen,

6.

Das die die einige vor die Land Mülze zumt  
schenke in großer summe, als hier fl.  
wird, zumt einzeln zusammen bringen



von solch offener in der Zeit grobe Dorthen  
zu den Dingen Kaufes und besaffungen etc,  
Langes wögen, so in Friede ein offener  
bater Obrihtlicher Verkauf in der von  
wambter Dächter angehalten, deses sich  
unmöglich, der besondern Frieder ge,  
maister Ordnung gemach Zugewandte  
sind sein dargegen alle andere Verkauf  
des grobes golt, jages offener oder  
Land Münzes, samt der Land Münz jages  
grobes Dorthen zu mal her vollen, bei  
herlich der golt hund stoff fünfzig  
guldens, einen in der so oft er Frieder  
thun wirdt,

7. Soll auch diese Ordnung durch gesont  
gesaltens vaxden, so wohl her alles als  
weddens, der Dyrphlises Braupter, der  
berfabern, Dreyer lantes Durgern, Darsen,  
Friser und Frieder, Jun: und Dyrpländisch  
zumal niemandes außgenommen,  
des salber das ein in der aus die Dyrplais  
weise so brüsig besunders vaxden, also  
kalt koff frischer that angefalt, samt  
bestraft vaxden sollen,

8. Welcher vinas von dens so dieses Ordnung  
zu vaxden sandlet, vaxt anbringen, dem  
soll an alles Confiscirtes goldern der

Q. 1396

Witte Pfennig zugesigelt sein so auch ein  
od noch daberz wisse, da diese Ordnung  
falsch nicht, und dasselbe nicht  
zeigt, dass selbes soll ein jedes  
der Obigkeit mit fünf gülden  
bussfalls sein.

Signatum Darmstadt am 12 Martij  
Anno Dc. 1622.

Landesordnung  
Landesordnung  
ordnung

1622





QKTA 1396

ung Insignat sein so auch ein  
i. 1396, da diese Ordnung ab  
ist, und dasselbe nicht den  
6. Jahres soll ein jedes in jedem  
Zeit mit fünf goldenen Straff  
sein.

Darmstadt am 22. Martij  
1622.

W. A. A.

M. C.

